

**313/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 04.07.2018</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 04.07.2018</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b></b>
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<b><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></b>  (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:	
<b>§ 2a. (1)</b> Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage 1. bis 1 648 € ..... 0 vH, 2. über 1 648 bis 1 798 € ..... 1 vH, 3. über 1 798 bis 1 948 € ..... 2 vH.  Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden.	<b>§ 2a. (1)</b> Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer für die monatliche Beitragsgrundlage zu tragende Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz 1. für die ersten 1648 Euro ..... 0%, 2. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.648 Euro bis 1.798 Euro ..... 1%, 3. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.798 Euro bis 1.948 Euro ..... 2%,  Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden.	<b>§ 2a. (1)</b> Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer <del>zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen</del> für die monatliche Beitragsgrundlage <b>zu tragende Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz</b> 1. <del>bis 1 648 €</del> für die ersten 1648 Euro ..... 0 vH %, 2. <b>für die Beitragsgrundlagenteile</b> über 1.648 Euro bis 1.798 € Euro ..... 1 vH %, 3. <b>für die Beitragsgrundlagenteile</b> über 1.798 Euro bis 1.948 € Euro ..... 2 vH %,  Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden.